

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 18. Dezember 2009

NUMMER 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	10. 11. 2009	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	302
203012	27. 10. 2009	Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Steuerverwaltung, der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle sowie des Geschäfts- bereichs Bundesbau (Beförderungs-VV OFD) VV des Ministeriums der Finanzen	302
203012	27. 10. 2009	Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (Beförderungs-VV LBB) VV des Ministeriums der Finanzen	305
21314	19. 11. 2009	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen VV des Ministeriums der Finanzen	307
	19. 11. 2009	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	342

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
25. 11. 2009	Erteilung einer vorläufigen Zulassung; hier: Herr Malcolm Scott, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf Bek. der Staatskanzlei	342

I.

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau****vom 10. November 2009 (8107f)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), hinausgeschoben:
 - 1.1 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 bleibt die folgende Verwaltungsvorschrift in Kraft:
„Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 29. Juli 2004 (8205-38 10 15) - MinBl. S. 303 -
- Gliederungsnummer 730 -
 - 1.2 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 bleiben die folgenden Verwaltungsvorschriften in Kraft:
 - 1.2.1 „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ vom 8. Dezember 2004 (8605-4 031/4 054/4 731) - MinBl. 2005 S. 74 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. April 2009 (8605-4 520) - MinBl. S. 156 -
- Gliederungsnummer 7815 -
 - 1.2.2 „Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein“ vom 18. April 1991 (752 496) - MinBl. S. 250; 2004 S. 410 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (8107g) - MinBl. S. 448 -
- Gliederungsnummer 7845 -
 - 1.2.3 „Abgrenzung des Rebgebietes“ vom 2. Dezember 1996 (8052.866) - MinBl. S. 516; 2004 S. 410 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 1999 (8107w/99) - MinBl. S. 513 -
- Gliederungsnummer 7845 -
 - 1.2.4 „Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen“ vom 28. November 1990 (859-156/13/00-1027/90) - MinBl. S. 476; 2004 S. 410 -
- Gliederungsnummer 923 -
 - 1.2.5 „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ vom 10. Juni 1996 (8087-124/04/80) - MinBl. S. 339; 2004 S. 410 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 1999 (8107w/99) - MinBl. S. 513 -
- Gliederungsnummer 9233 -
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 302

**203012 Beförderung der Beamtinnen
und Beamten des gehobenen, mittleren
und einfachen Dienstes der Steuerverwaltung,
der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle
sowie des Geschäftsbereichs Bundesbau
(Beförderungs-VV OFD)**
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen**vom 27. Oktober 2009 (P 1440 A - 412)****Inhaltsübersicht**

- 1 Allgemeine Grundsätze

- 2 Bedeutung der Beförderungseignung
- 3 Grundsätze für die Beförderung in das erste Beförderungsamts
- 4 Grundsätze für die Beförderung in gebündelt bewertete Ämter außerhalb des ersten Beförderungsamtes
- 5 Weitere Qualifikationskriterien
- 6 Grundsätze für die Beförderung in Spitzenämter
- 7 Kumulationsverbot
- 8 Beförderungswartezeiten
- 9 Beförderungslisten
- 10 Einfluss von Dienstvergehen auf Beförderungen
- 11 Zuständigkeiten
- 12 Begriffsbestimmungen
- 13 Inkrafttreten

Für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Steuerverwaltung, der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) sowie des Geschäftsbereichs Bundesbau (GBB) wird Folgendes bestimmt:

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Nach der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jede Deutsche nach ihrer und jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte (Leistungsprinzip, Prinzip der Bestenauslese).
- 1.2 Ausprägungen des Leistungsprinzips enthalten weiter § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 2 der Laufbahnverordnung (LbVO). Hiernach ist bei der Beförderung der Beamtinnen und Beamten nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen, sexuelle Identität oder ähnliche, nicht qualifikationsbezogene Kriterien zu entscheiden. Ein höheres Dienstalter für sich kann eine Beförderung nicht rechtfertigen.
- 1.3 Bei Beförderungsentscheidungen hat sich die Ermessensausübung des Dienstherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts am Leistungsgrundsatz als dem entscheidenden Auswahlkriterium zu orientieren und dabei den dienstlichen Beurteilungen regelmäßig ein wesentliches Gewicht beizumessen. Innerhalb des Leistungsgrundsatzes können aber auch andere Gesichtspunkte Bedeutung erlangen, sofern nur das Prinzip selbst nicht in Frage gestellt wird.
- 1.4 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht auf eine Beförderung kein Rechtsanspruch. Die das Leistungsprinzip sichernden Vorschriften dienen vielmehr in erster Linie dem öffentlichen Interesse an einer Besetzung von Beförderungsstellen nach dem Grundsatz der Bestenauslese und dem Interesse an einer funktionsfähigen Verwaltung und nur nachrangig dem Interesse der Beamtinnen und Beamten, im Rahmen der dienst- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten leistungs- und eignungsangemessen aufzusteigen. Ein Rechtsanspruch besteht allein dahingehend, dass über Beförderungen ohne Rechtsfehler entschieden und von praktisierten ermessensbindenden Richtlinien nicht grundlos nachteilig abgewichen wird.
- 1.5 Nach § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei Beförderungen bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 4 LGG) vorliegt, d.h. im Geltungsbereich eines Frauen-

förderplans der Frauenanteil innerhalb einer Besoldungsgruppe weniger als die Hälfte beträgt.

- 1.6 Unter Berücksichtigung vorstehender Prinzipien ist über die Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Steuerverwaltung, der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) sowie des Geschäftsbereichs Bundesbau (GBB) regelmäßig nach den folgenden Grundsätzen zu entscheiden.

2 Bedeutung der Beförderungseignung

- 2.1 Eine Beamtin oder ein Beamter darf nur befördert werden, wenn ihr oder ihm in der letzten dienstlichen Beurteilung die Beförderungseignung zuerkannt wurde; sie muss zum Zeitpunkt der Beförderung noch vorliegen.

- 2.2 Die Feststellung der aktuellen Beförderungseignung zum Beförderungsstichtag setzt grundsätzlich eine aktive Dienstverrichtung an diesem Zeitpunkt voraus.

Die in der letzten dienstlichen Beurteilung festgestellte Beförderungseignung kann auch zugrunde gelegt werden in den Fällen

- a) eines Urlaubs nach § 87a LBG, wenn die Beamtin oder der Beamte

- ein mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, überwiegend betreut und erzieht,
- ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeselterngeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht oder
- die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 3 LbVO tatsächlich übernommen hat,

- b) einer Elternzeit nach den §§ 19a bis 19f der Urlaubsverordnung,

wenn die Beurlaubung oder Elternzeit am Beförderungsstichtag insgesamt **nicht länger als drei Jahre** angedauert hat.

- 2.2.1 Während der Freistellungsphase im Rahmen einer gewährten Altersteilzeit erfolgt keine Beförderung.

- 2.2.2 Nach einem Verzicht auf eine Beurteilung gemäß Nummer 2.2.2.2 Beurteilungs-VV ist eine Beförderung nicht möglich.

3 Grundsätze für die Beförderung in das erste Beförderungsamts

- 3.1 Die Reihenfolge der Beförderungen richtet sich nach der letzten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung einer angemessenen Bewährungszeit. Die Bewährungszeit einer Aufstiegsbeamtin oder eines Aufstiegsbeamten hat dabei regelmäßig der Bewährungszeit einer entsprechenden Laufbahnbeamtin oder eines entsprechenden Laufbahnbeamten einschließlich deren oder dessen Probezeit zu entsprechen.

- 3.2 Bei gleicher Qualifikation nach Nummer 3.1 richtet sich die weitere Unterscheidung zunächst nach der Gesamtbewertung der dienstlichen Beurteilung. Bei gleicher Gesamtbewertung ist die weitere Reihenfolge nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung und sinngemäßer Anwendung der Qualifikationskriterien der Nummer 5 festzulegen.

- 3.3 Die Nummern 4.5 und 4.6 gelten sinngemäß.

4 Grundsätze für die Beförderung in gebündelt bewertete Ämter außerhalb des ersten Beförderungsamtes

- 4.1 Die Reihenfolge der Beförderungen richtet sich nach der letzten dienstlichen Beurteilung und dem Beförderungsdienstalter (BefDA).

- 4.2 Das Beförderungsdienstalter wird aufgrund der Gesamtbewertung der letzten dienstlichen Beurteilung unter Be-

rücksichtigung der Eignung aufgrund dienstlicher oder gleichstehender Erfahrung gebildet. Die Festsetzung eines Beförderungsdienstalters unterbleibt, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der letzten dienstlichen Beurteilung nicht wenigstens die für eine Beförderung in das entsprechende Beförderungsamts erforderliche Mindestgesamtbewertung zuerkannt wurde.

- 4.3 Das Beförderungsdienstalter wird aus dem Allgemeinen Dienstalter (ADA) unter Hinzurechnung von Zuschlägen aufgrund der letzten dienstlichen Beurteilung ermittelt.

- 4.4 Der Zuschlag beträgt drei Jahre für die Zuerkennung der für eine Beförderung in das entsprechende Beförderungsamts erforderlichen Mindestgesamtbewertung und erhöht sich für jede die Mindestgesamtbewertung übersteigende Stufe um weitere drei Jahre. Nach jeder erneuten Beurteilung in derselben Besoldungsgruppe wird der Zuschlag nach Satz 1 dem ermittelten Beförderungsdienstalter hinzugerechnet.

- 4.5 Das Beförderungsdienstalter wird gekürzt um die Zeit

- 4.5.1 eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,

- 4.5.2 einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge.

- 4.6 Nummer 4.5.2 gilt nicht

- 4.6.1 für Zeiten, die gemäß § 16 Abs. 3 LbVO als Dienstzeit gelten,

- 4.6.2 für anrechnungsfähige Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit, des zivilen Ersatzdienstes oder eines anderen an die Stelle des Grundwehrdienstes tretenden hauptamtlichen Dienstes nach Maßgabe der hierfür jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

- 4.7 Bei gleichem Beförderungsdienstalter richtet sich die Reihenfolge nach der besseren Gesamtbewertung der letzten dienstlichen Beurteilung.

- 4.8 Bei gleicher Gesamtbewertung in der letzten Beurteilung richtet sich die weitere Reihenfolge nach der besseren Gesamtbewertung der letzten Vorbeurteilung und bei gleicher Gesamtbewertung in dieser Beurteilung nach der besseren Gesamtbewertung in der vorletzten Vorbeurteilung.

Weitere Vorbeurteilungen bleiben unberücksichtigt.

- 4.9 Vorbeurteilungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der jeweiligen Gesamtbewertung mindestens zwei Punkte zuerkannt wurden.

- 4.10 Soweit nicht auf Vorbeurteilungen in derselben Besoldungsgruppe zurückgegriffen werden kann, sind die Vorbeurteilungen in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn zu berücksichtigen. Es dürfen ebenfalls nur die beiden letzten Vorbeurteilungen mit Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Eine Beurteilung in einer höheren Besoldungsgruppe geht unabhängig von der jeweiligen Gesamtbewertung einer Beurteilung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe vor.

5 Weitere Qualifikationskriterien

- 5.1 Die weitere Unterscheidung der nach den Grundsätzen der Nummer 4 gebildeten Reihenfolge richtet sich nach

- 5.1.1 der Dauer der Wahrnehmung eines Dienstpostens, der nicht gebündelt bewertet ist; die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens hat unabhängig von der Dauer der Wahrnehmung Vorrang. Berücksichtigt wird nur die Wahrnehmung eines Dienstpostens nach endgültiger Übertragung durch die Oberfinanzdirektion.

- 5.1.2 dem Erwerb eines Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit einem Gesamtergebnis der Note „befriedigend“ oder besser; das jeweils bessere Ergebnis geht vor.

- 5.2 Innerhalb der nach den vorstehenden Grundsätzen gebildeten Qualifikationsreihenfolge ist in den Besoldungs-

gruppen, in denen nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes eine Unterrepräsentanz vorliegt, Frauen der Vorzug einzuräumen, soweit nicht in der Person des Bewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 9 LGG). Bei schwerbehinderten Menschen ist die Härteklausel des § 9 LGG unter besonderer Berücksichtigung der den schwerbehinderten Menschen gegenüber obliegenden erweiterten Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu prüfen.

5.3 Die weitere Reihenfolge richtet sich nach

5.3.1 einer etwaigen Schwerbehinderung,

5.3.2 dem Allgemeinen Dienstalter.

6 Grundsätze für die Beförderung in Spitzenämter

6.1 Die Reihenfolge der Beförderung richtet sich nach der letzten dienstlichen Beurteilung.

6.2 Bei gleicher Gesamtbewertung in der letzten dienstlichen Beurteilung richtet sich die weitere Reihenfolge nach den Nummern 4.8 bis 4.10.

6.3 Die weitere Unterscheidung der danach gebildeten Reihenfolge richtet sich nach:

6.3.1 Der Dauer der Wahrnehmung eines Dienstpostens, der nicht gebündelt bewertet ist (Spitzenamt) und von besonderer Führungsverantwortung geprägt ist. Dies sind die Dienstposten Sachgebietsleiterin und Sachgebietsleiter und Kassenleiterin und Kassenleiter bei einem Finanzamt.

6.3.2 Der Dauer der Wahrnehmung eines anderen als in Nummer 6.3.1 aufgezählten Dienstpostens, der nicht gebündelt bewertet ist. Die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens, der nicht gebündelt bewertet ist, hat unabhängig von der Dauer der Wahrnehmung Vorrang.

6.3.3 Berücksichtigt wird bei Nummer 6.3.1 und Nummer 6.3.2 nur die Wahrnehmung eines Dienstpostens nach endgültiger Übertragung durch die Oberfinanzdirektion.

6.3.4 Für die Dauer der Wahrnehmung in den Fällen der Nummern 6.3.1 und 6.3.2 gelten die Nummern 4.5 und 4.6 sinngemäß.

6.4 Die weitere Reihenfolge richtet sich nach den Nummern 5.1.2 bis 5.3.2.

7 Kumulationsverbot

Bei Beförderungsentscheidungen dürfen in der Regel nur regelmäßige Beurteilungen oder diese ersetzende Beurteilungen zugrunde gelegt werden. Die besonderen Regelungen für Beförderungen in das erste Beförderungsamt bleiben unberührt.

8 Beförderungswartezeiten

Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, dass eine Beförderung vor Ablauf bestimmter Bewährungs- oder Dienstzeiten nach der erstmaligen Verleihung eines Amtes oder der letzten Beförderung nicht zulässig ist; bei der Festlegung der Bewährungs- oder Dienstzeiten können qualifikationsbezogene Differenzierungen vorgesehen werden.

9 Beförderungslisten

9.1 Zur Vorbereitung von Beförderungsentscheidungen werden zu jedem Beförderungsstichtag Beförderungslisten für die einzelnen Besoldungsgruppen erstellt, in die die zum letzten Beurteilungsstichtag oder zu einem späteren Zeitpunkt beurteilten Beamtinnen und Beamten nach der in den Nummern 4 bis 6 bestimmten Reihenfolge aufzunehmen sind. Das Nähere bestimmt die Oberfinanzdirektion.

9.2 Nummer 9.1 gilt nicht, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der letzten dienstlichen Beurteilung nicht wenigstens die für eine Beförderung in das entsprechende Beförderungsamt erforderliche Mindestgesamtbewertung zuerkannt wurde.

9.3 Sofern nach einer regelmäßigen Beurteilung die Beförderungslisten noch nicht auf der Grundlage dieser Beurteilung erstellt werden können, sind sie auf der Grundlage der vorhergehenden regelmäßigen Beurteilung zu erstellen. Dies gilt jedoch nur für den ersten Beförderungsstichtag nach dem Beurteilungsstichtag.

9.4 Beamtinnen und Beamte, die in den Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz versetzt werden, sind - soweit ihnen in einer Beurteilung auf der Grundlage Beurteilungs-VV vom 10. März 2003 (MinBl. S. 295 ff.) oder einer diese ersetzenden Vorschrift die Beförderungseignung zuerkannt worden ist - sachgerecht in die entsprechende Beförderungsliste einzureihen.

10 Einfluss von Dienstvergehen auf Beförderungen

10.1 Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen, sind die Auswirkungen auf die Beförderungseignung unverzüglich zu prüfen. Während eines schwebenden Disziplinarverfahrens darf eine Beförderung in der Regel nicht ausgesprochen werden. Gleiches gilt, wenn ein Strafverfahren anhängig ist oder strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt werden, es sei denn, dass der betreffende Sachverhalt offensichtlich nicht den Verdacht eines Dienstvergehens begründet.

10.2 Nach Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gemäß § 4 oder § 5 des Landesdisziplinargesetzes (Verweis oder Geldbuße) oder nach einer strafgerichtlichen Verurteilung ist unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und anhand der individuellen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Beförderung gerechtfertigt werden kann.

11 Zuständigkeiten

Soweit Ausnahmen von den Grundsätzen dieser Verwaltungsvorschrift geboten sind, bedürfen diese des Einvernehmens des Ministeriums der Finanzen.

12 Begriffsbestimmungen

12.1 Gebündelt bewertete Ämter sind

im gehobenen Dienst die Ämter der Besoldungsgruppen bis höchstens A 11,

im mittleren Dienst die Ämter der Besoldungsgruppen bis höchstens A 8,

im einfachen Dienst alle Ämter.

12.2 Gebündelt bewertete Dienstposten sind die den gebündelt bewerteten Ämtern (Nummer 12.1) entsprechenden Dienstposten.

12.3 Spitzenämter sind die Ämter, die nicht gebündelt bewertet sind (Nummer 12.1).

12.4 Unter der letzten dienstlichen Beurteilung ist grundsätzlich die regelmäßige Beurteilung mit Gesamtbewertung zum letzten Beurteilungsstichtag im Geltungsbereich der Beurteilungs-VV oder eine diese ersetzende Beurteilung zu verstehen. In den Fällen der Nummer 3 ist es die aktuelle Eingangsbeurteilung.

13 Inkrafttreten

13.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

13.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Steuerverwaltung und der Staatsbauverwaltung vom 20. September 1995 (MinBl. S. 382; 2004 S. 350) außer Kraft.

203012 Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (Beförderungs-VV LBB)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 27. Oktober 2009 (P 1440 A - 412)**

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeine Grundsätze
- 2 Bedeutung der Beförderungseignung
- 3 Grundsätze für die Beförderung in das erste Beförderungsamts
- 4 Grundsätze für die Beförderung außerhalb des ersten Beförderungsamtes
- 5 Weitere Qualifikationskriterien
- 6 Kumulationsverbot
- 7 Beförderungswartezeiten
- 8 Beförderungslisten
- 9 Einfluss von Dienstvergehen auf Beförderungen
- 10 Zuständigkeiten
- 11 Begriffsbestimmungen
- 12 Inkrafttreten

Für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) wird Folgendes bestimmt:

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Nach der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jede Deutsche nach ihrer und jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte (Leistungsprinzip, Prinzip der Bestenauslese).
- 1.2 Ausprägungen des Leistungsprinzips enthalten weiter § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und § 2 der Laufbahnverordnung (LbVO). Hiernach ist bei der Beförderung der Beamtinnen und Beamten nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen, sexuelle Identität oder ähnliche, nicht qualifikationsbezogene Kriterien zu entscheiden. Ein höheres Dienstalter für sich kann eine Beförderung nicht rechtfertigen.
- 1.3 Bei Beförderungsentscheidungen hat sich die Ermessensausübung des Dienstherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts am Leistungsgrundsatz als dem entscheidenden Auswahlkriterium zu orientieren und dabei den dienstlichen Beurteilungen regelmäßig ein wesentliches Gewicht beizumessen. Innerhalb des Leistungsgrundsatzes können aber auch andere Gesichtspunkte Bedeutung erlangen, sofern nur das Prinzip selbst nicht in Frage gestellt wird.
- 1.4 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht auf eine Beförderung kein Rechtsanspruch. Die das Leistungsprinzip sichernden Vorschriften dienen vielmehr in erster Linie dem öffentlichen Interesse an einer Besetzung von Beförderungsstellen nach dem Grundsatz der Bestenauslese und dem Interesse an einer funktionsfähigen Verwaltung und nur nachrangig dem Interesse der Beamtinnen und Beamten, im Rahmen

der dienst- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten leistungs- und eignungsangemessen aufzusteigen. Ein Rechtsanspruch besteht allein dahingehend, dass über Beförderungen ohne Rechtsfehler entschieden und von praktisierten ermessensbindenden Richtlinien nicht grundlos nachteilig abgewichen wird.

- 1.5 Nach § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei Beförderungen bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 4 LGG) vorliegt, d.h. im Geltungsbereich eines Frauenförderplans der Frauenanteil innerhalb einer Besoldungsgruppe weniger als die Hälfte beträgt.
- 1.6 Unter Berücksichtigung vorstehender Prinzipien ist über die Beförderung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes des Landesbetriebs LBB regelmäßig nach den folgenden Grundsätzen zu entscheiden.

2 Bedeutung der Beförderungseignung

- 2.1 Eine Beamtin oder ein Beamter darf nur befördert werden, wenn ihr oder ihm in der letzten dienstlichen Beurteilung die Beförderungseignung zuerkannt wurde; sie muss zum Zeitpunkt der Beförderung noch vorliegen.
- 2.2 Die Feststellung der aktuellen Beförderungseignung zum Beförderungsstichtag setzt grundsätzlich eine aktive Dienstverrichtung an diesem Zeitpunkt voraus.

Die in der letzten dienstlichen Beurteilung festgestellte Beförderungseignung kann auch zugrunde gelegt werden in den Fällen

a) eines Urlaubs nach § 87a LBG, wenn die Beamtin oder der Beamte

- ein mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, überwiegend betreut und erzieht,
- ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeselterngeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht oder
- die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 3 LbVO tatsächlich übernommen hat,

b) einer Elternzeit nach den §§ 19a bis 19f der Urlaubsverordnung,

wenn die Beurlaubung oder Elternzeit am Beförderungsstichtag insgesamt **nicht länger als drei Jahre** ange dauert hat.

- 2.2.1 Während der Freistellungsphase im Rahmen einer gewährten Altersteilzeit erfolgt keine Beförderung.
- 2.2.2 Nach einem Verzicht auf eine Beurteilung gemäß Nummer 2.2.2.2 Beurteilungs-VV LBB ist eine Beförderung nicht möglich.

3 Grundsätze für die Beförderung in das erste Beförderungsamts

- 3.1 Die Reihenfolge der Beförderungen richtet sich nach der letzten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung einer angemessenen Bewährungszeit. Die Bewährungszeit einer Aufstiegsbeamtin oder eines Aufstiegsbeamten hat dabei regelmäßig der Bewährungszeit einer entsprechenden Laufbahnbeamtin oder eines entsprechenden Laufbahnbeamten einschließlich deren oder dessen Probezeit zu entsprechen.
- 3.2 Bei gleicher Qualifikation nach Nummer 3.1 richtet sich die weitere Unterscheidung zunächst nach der Gesamtbewertung der dienstlichen Beurteilung. Bei gleicher Gesamtbewertung ist die weitere Reihenfolge nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung und sinngemäßer Anwendung der Qualifikationskriterien der Nummer 5 festzulegen.

3.3 Die Nummern 5.4 und 5.5 gelten sinngemäß.

4 Grundsätze für die Beförderung außerhalb des ersten Beförderungsamtes

4.1 Die Reihenfolge der Beförderungen richtet sich nach der letzten dienstlichen Beurteilung.

4.2 Bei gleicher Gesamtbewertung in der letzten Beurteilung richtet sich die weitere Reihenfolge nach der besseren Gesamtbewertung der letzten Vorbeurteilung und bei gleicher Gesamtbewertung in dieser Beurteilung nach der besseren Gesamtbewertung in der vorletzten Vorbeurteilung.

Weitere Vorbeurteilungen bleiben unberücksichtigt.

4.3 Vorbeurteilungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der jeweiligen Gesamtbewertung mindestens zwei Punkte zuerkannt wurden.

4.4 Soweit nicht auf Vorbeurteilungen in derselben Besoldungsgruppe zurückgegriffen werden kann, sind die Vorbeurteilungen in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn zu berücksichtigen. Es dürfen ebenfalls nur die beiden letzten Vorbeurteilungen mit Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Eine Beurteilung in einer höheren Besoldungsgruppe geht unabhängig von der jeweiligen Gesamtbewertung einer Beurteilung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe vor.

5 Weitere Qualifikationskriterien

5.1 Die weitere Unterscheidung der nach den Grundsätzen der Nummer 4 gebildeten Reihenfolge richtet sich nach der Dauer der Wahrnehmung eines Funktionsdienstpostens nach endgültiger Übertragung des Dienstpostens bei Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes; die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens hat unabhängig von der Dauer der Wahrnehmung Vorrang; berücksichtigt wird nur die Wahrnehmung eines Dienstpostens, der von der jeweils zuständigen Stelle übertragen wurde.

5.2 Innerhalb der nach den vorstehenden Grundsätzen gebildeten Qualifikationsreihenfolge ist in den Besoldungsgruppen, in denen nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes eine Unterrepräsentanz vorliegt, Frauen der Vorzug einzuräumen, soweit nicht in der Person des Bewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 9 LGG). Bei schwerbehinderten Menschen ist die Härteklause des § 9 LGG unter besonderer Berücksichtigung der den schwerbehinderten Menschen gegenüber obliegenden erweiterten Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu prüfen.

5.3 Die weitere Reihenfolge richtet sich nach

5.3.1 einer etwaigen Schwerbehinderung,

5.3.2 dem Allgemeinen Dienstalter.

5.4 Zu berücksichtigende Laufzeiten werden gekürzt um die Zeit

5.4.1 eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,

5.4.2 einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge.

5.5 Nummer 5.4.2 gilt nicht

5.5.1 für Zeiten, die gemäß § 16 Abs. 3 LbVO als Dienstzeit gelten,

5.5.2 für anrechnungsfähige Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit, des zivilen Ersatzdienstes oder eines anderen an die Stelle des Grundwehrdienstes tretenden hauptamtlichen Dienstes nach Maßgabe der hierfür jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6 Kumulationsverbot

Bei Beförderungsentscheidungen dürfen in der Regel nur regelmäßige Beurteilungen oder diese ersetzende Beurtei-

lungen zugrunde gelegt werden. Die besonderen Regelungen für Beförderungen in das erste Beförderungsamts bleiben unberührt.

7 Beförderungswartezeiten

Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, dass eine Beförderung vor Ablauf bestimmter Bewährungs- oder Dienstzeiten nach der erstmaligen Verleihung eines Amtes oder der letzten Beförderung nicht zulässig ist; bei der Festlegung der Bewährungs- oder Dienstzeiten können qualifikationsbezogene Differenzierungen vorgesehen werden.

8 Beförderungslisten

8.1 Zur Vorbereitung von Beförderungsentscheidungen werden zu jedem Beförderungsstichtag Beförderungslisten für die einzelnen Besoldungsgruppen erstellt, in die die zum letzten Beurteilungsstichtag oder zu einem späteren Zeitpunkt beurteilten Beamtinnen und Beamten nach der in den Nummern 4 bis 5 bestimmten Reihenfolge aufzunehmen sind.

8.2 Nummer 8.1 gilt nicht, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der letzten dienstlichen Beurteilung nicht wenigstens die für eine Beförderung in das entsprechende Beförderungsamts erforderliche Mindestgesamtbewertung zuerkannt wurde.

8.3 Sofern nach einer regelmäßigen Beurteilung die Beförderungslisten noch nicht auf der Grundlage dieser Beurteilung erstellt werden können, sind sie auf der Grundlage der vorhergehenden regelmäßigen Beurteilung zu erstellen. Dies gilt jedoch nur für den ersten Beförderungsstichtag nach dem Beurteilungsstichtag.

9 Einfluss von Dienstvergehen auf Beförderungen

9.1 Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen, sind die Auswirkungen auf die Beförderungseignung unverzüglich zu prüfen. Während eines schwebenden Disziplinarverfahrens darf eine Beförderung in der Regel nicht ausgesprochen werden. Gleiches gilt, wenn ein Strafverfahren anhängig ist oder strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt werden, es sei denn, dass der betreffende Sachverhalt offensichtlich nicht den Verdacht eines Dienstvergehens begründet.

9.2 Nach Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gemäß § 4 oder § 5 des Landesdisziplinargesetzes (Verweis oder Geldbuße) oder nach einer strafgerichtlichen Verurteilung ist unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und anhand der individuellen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine Beförderung gerechtfertigt werden kann.

10 Zuständigkeiten

Soweit Ausnahmen von den Grundsätzen dieser Verwaltungsvorschrift geboten sind, bedürfen diese des Einvernehmens des Ministeriums der Finanzen.

11 Begriffsbestimmungen

11.1 Funktionsdienstposten sind

- im gehobenen Dienst alle mit mindestens der Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstposten,
- im mittleren Dienst alle mit mindestens der Besoldungsgruppe A 9S bewerteten Dienstposten.

11.2 Unter der letzten dienstlichen Beurteilung ist grundsätzlich die regelmäßige Beurteilung mit Gesamtbewertung zum letzten Beurteilungsstichtag im Geltungsbereich der Beurteilungs-VV LBB oder eine diese ersetzende Beurteilung zu verstehen. In den Fällen der Nummer 3 ist es die aktuelle Eingangsbeurteilung.

12 Inkrafttreten

12.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- 12.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Steuerverwaltung und der Staatsbauverwaltung vom 20. September 1995 (MinBl. S. 382; 2004 S. 350) außer Kraft.

MinBl. 2009, S. 305

21314 Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen *)
vom 19. November 2009 (12210-4534)

1 Die in der anliegenden

Liste der Technischen Baubestimmungen
Fassung Februar 2009

enthaltenen technischen Regeln werden hiermit aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 213-1, eingeführt. Ausgenommen von der Einführung sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

- 1.1 Gegenüber der Anlage (Fassung Februar 2008) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 21. November 2008 (MinBl. S. 376) ergeben sich folgende Änderungen:

- 1.2 In die Liste der Technischen Baubestimmungen werden neu aufgenommen:

- DIN 18168-1 (zu lfd. Nr. 2.6.4)

- 1.3 Der Liste der Technischen Baubestimmungen werden hinzugefügt:

- Anlage 2.4/15 E (zu DIN 18800-1)

- 1.4 In der Liste der Technischen Baubestimmungen werden gestrichen:

- Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen (zu lfd. Nr. 2.2.2)
- DIN 18800 Teil 1 A1 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN 18800 Teil 2 A1 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN 18800 Teil 3 A1 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN EN 13964 (zu lfd. Nr. 2.6.4)
- Anlage 2.4/14 (zu DIN 18800-7)
- Anlage 2.5/1 (zu DIN 1052 Teil 2, gültig bis 30. Juni 2009)
- Anlage 2.5/3 (zu DIN 1052-1, gültig bis 30. Juni 2009)
- Anlage 2.5/5 (zu DIN 1052, gültig bis 30. Juni 2009)

- Anlage 2.5/6 (zu DIN 1052, gültig bis 30. Juni 2009)
- Anlage 4.1/4 (zu DIN V 4108-10)

- 1.5 In der Liste der Technischen Baubestimmungen werden geändert:

- Anlage 1.1/4 (zu DIN 1055-100)
- Anlage 1.1/5 (zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140)
- Anlage 2.1/9 (zu DIN 1054)
- Anlage 2.1/10 E
- Anlage 2.2/5 E
- Anlage 2.3/8 E (zu DIN 18551)
- Anlage 2.3/9 E
- Anlage 2.3/14
- Anlage 2.3/17 (zu DIN 1045-3)
- Anlage 2.3/19 E
- Anlage 2.4/4 (zu DIN 18800-5)
- Anlage 2.4/5 (zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1)
- Anlage 2.4/9
- Anlage 2.5/4 E
- Anlage 2.6/3 (zu DIN 18516 Teil 4)
- Anlage 2.6/7 (zu DIN 18168-1)
- Anlage 2.7/2 (zu DIN 4112)
- Anlage 3.1/9
- Anlage 3.1/10 (zu DIN 4102-22)
- Anlage 3.1/11 (zu DIN 4102-4/A 1)
- Anlage 4.1/5 E
- Anlage 4.2/1 (zu DIN 4109)
- Anlage 4.2/2 (zu DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109)

- 1.6 In der Liste der Technischen Baubestimmungen werden ersetzt:

- DIN 1053-100: 2006-08 durch DIN 1053-100: 2007-09 (zu lfd. Nr. 2.2.1)
- DIN 18800 Teil 1: 1990-11 durch DIN 18800-1: 2008-11 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN 18800 Teil 2: 1990-11 durch DIN 18800-2: 2008-11 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN 18800 Teil 3: 1990-11 durch DIN 18800-3: 2008-11 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN 18800 Teil 4: 1990-11 durch DIN 18800-4: 2008-11 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN 18800-7: 2002-09 durch DIN 18800-7: 2008-11 (zu lfd. Nr. 2.4.4)
- DIN V 4108: 2004-06 durch DIN V 4108-10: 2008-06 (zu lfd. Nr. 4.1.1)
- Im Teil II:
- Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen (Ausgabe Februar 2007) durch Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 1)
- Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen (Ausgabe Februar 2008) durch Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für euro-

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

päische technische Zulassungen (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 2)

- Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist (Ausgabe Februar 2008) durch Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 3)
 - Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist (Ausgabe Februar 2008) durch Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 4)
 - Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen (Ausgabe Februar 2008) durch Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 5)
 - Im Teil III:
 - Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen (Ausgabe Februar 2008) durch Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 1)
 - Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist (Ausgabe Februar 2008) durch Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist (Ausgabe Februar 2009) (zu lfd. Nr. 2)
- 2 Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen genannten Normen und anderen Unterlagen sowie der technischen Anforderungen, die sich auf Bauprodukte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Bauprodukte verwendet bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen worden sind.
- 4 Die aktuelle Liste der Technischen Baubestimmungen kann im Internet unter www.fm.rlp.de (Bauen und Wohnen - Baurecht und Bautechnik - Bauvorschriften - Liste der Technischen Baubestimmungen) eingesehen werden.
- 5 Die Liste der Technischen Baubestimmungen wird fortgeschrieben.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 21. November 2008 (MinBl. S. 376) außer Kraft.

Anlagen

Anlage

zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 19. November 2009

Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung Februar 2009 -

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 1 LBauO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LBauO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 LBauO fallen (zur Zeit nur die Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Wasserbauprüfverordnung)) aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 18 Abs. 2 LBauO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Inhalt

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.2 Schallschutz

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.2 Holzschutz

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

2 Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 LBauO

1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen

2 Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	- Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	-3	- Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	-4 Anlage 1.1/1	- Teil 4: Windlasten	März 2005	*)
	-5 Anlage 1.1/2	- Teil 5: Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	-6 Anlage 1.1/5	- Teil 6: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN Fachbericht 140 Anlage 1.1/5	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	-9 Anlage 1.1/3	- Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	- Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	nicht besetzt			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle	Juni 1999	*)
	DIN Fachbericht 129	Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Februar 2005	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)

¹⁾ Die Fußnoten *), **), ***), *****) und ***** befinden sich am Ende der Liste.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unter- fangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueran- ker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbund- pfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	- Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	-4	- Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/6	- Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-1 Anlage 2.3/15	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	-2	- Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
	DIN EN 206-1	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	-1/A1 -1/A2	- ; - ; Änderung A1 - ; - ; Änderung A2	Oktober 2004 September 2005	*) *)
	-3 Anlage 2.3/17	- Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	-4 Anlage 2.3/9 E	- Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	-100	- Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
2.3.2	nicht besetzt			
2.3.3	nicht besetzt			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		
	-1 Anlage 2.3/20	- Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	-2 Anlage 2.3/21	- Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge - Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7	nicht besetzt			
2.3.8	nicht besetzt			
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton - Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	- Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	- Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/22	- Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	- Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	-1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -, Änderung A1	September 2002	*)
	-2 Anlage 2.4/9	- Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3 Anlage 2.4/9	- Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	-1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	-2	- Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	-3	- Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	-4	- Teil 4: Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	-5 Anlage 2.4/4	- Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	-7	- Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	nicht besetzt			

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	-3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	-6 Anlage 2.4/10	- Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	-8 Anlage 2.4/10	- Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	-9 Anlage 2.4/10	- Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10 nicht besetzt				
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	*) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Februar 1994	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlage 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlagen 2.5/7 und 2.5/8	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1 Anlage 2.6/5 E	- Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/7 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/4	-; -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	-3	-; -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-; -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	-5	-; -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/8, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
	/A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten – Richtlinien für Bemessung und Ausführung; Änderung A1	März 2006	*)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1 Anlage 2.7/7	- Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	- Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Beton- formsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	-3 Anlage 2.7/6	- Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	- Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	**) Schriftenreihe B, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Februar 2008	*****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/8	- Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	-4/A1 Anlage 3.1/11	- Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	-22 Anlage 3.1/10	- Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	nicht besetzt			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –)	März 2000	*****) 6/2002, S. 255 Anlage B
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systembödenrichtlinie – SysBöR -)	September 2005	*****) 14/2006, S. 257 Anlage C
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LüAR -)	September 2005	*****) 14/2006, S. 261 Anlage H
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR –)	November 2005	*****) 14/2006, S. 257 Anlage G
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR –)	Juni 1996	*****) 8/1998, S. 257 Anlage F
3.9	In der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ist hier eine technische Regel aufgeführt, die in Rheinland-Pfalz zunächst nicht eingeführt wird. Anlage 3.9/1			

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	- Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	-3 Anlage 4.1/2	- Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	- Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	- Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten-Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---	------------	----

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988	*****) 8/1998, S. 256 Anlage D
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48 3/1997, S. 80

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		*)
	In der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ist hier eine technische Regel aufgeführt, die in Rheinland-Pfalz zunächst nicht eingeführt wird.			
	-2 Anlage 7.2/1	- Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		*)
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie Anlagen 7.4/1 und 7.4/2 (Ber. Februar 2007)	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 1998	*****) 11/2000, S. 260 Anlage E

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2009	**) 5/2009
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2009	**) 5/2009
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2009	**) 5/2009
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2009	**) 5/2009
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2009	**) 5/2009

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 LBauO

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2009	**) 5/2009
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2009	**) 5/2009

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden

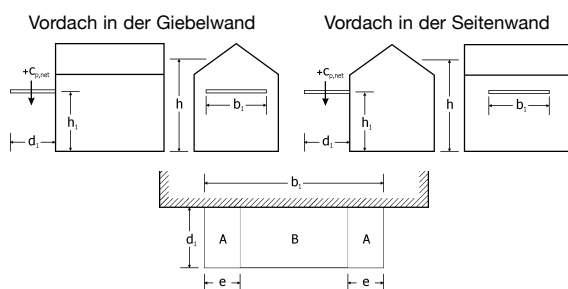
*****) Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, zu beziehen bei der Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez/Lahn

Anlage 1.1/1

Zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Die Einwirkung des Windes auf Reihemittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.dibt.de - Aktuelles - Technische Baubestimmungen - abrufbar.
4. Für Vordächer gilt Folgendes:
 - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu $\pm 10^\circ$ aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
 - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
 - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte $c_{p,net}$ für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
 - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
 - 4.5 Bezugshöhe z_e ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.



$e = d_1/4$ oder $b_1/2$, der kleinere Wert ist maßgebend

Bild 1 - Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

Tabelle 1 - Aerodynamische Beiwerte $c_{p,net}$ für den resultierenden Druck an Vordächern

Höhenverhältnis h_1/h	Bereich					
	A			B		
	Abwärtslast	Aufwärtslast $h_1/d_1 \leq 1,0$	Aufwärtslast $h_1/d_1 \geq 3,5$	Abwärtslast	Aufwärtslast $h_1/d_1 \leq 1,0$	Aufwärtslast $h_1/d_1 \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte $1,0 < h_1/d_1 < 3,5$ ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte h_1/h dürfen linear interpoliert werden.

Anlage 1.1/2

Zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.dibt.de - Aktuelles - Technische Baubestimmungen - abrufbar.
2. Zu Abschnitt 4.2.7
Abweichend zur Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$ gilt:
Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$.
Bei größeren Höhengsprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln.
Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_2 \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.
3. Zu Abschnitt 5.1
Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k = 0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

Anlage 1.1/3

Zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/4

Zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
4. Bei Anwendung von DIN 18800-1:2008-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/5

Zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.

2. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673 – Richtlinie von 2002 mit Ausnahme des Anhanges A angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$ nicht überschreitet.

3. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D=2$ und $H/D=4$ vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

Zur ETB - Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die ETB - Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

2. Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz:

Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Lasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

3. Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/3

Zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Ramppfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

Zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5

Zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlgliedes auf die Unterkonstruktion

dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1018 ff. und 1090 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6

Zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-08 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04):

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

Anlage 2.1/8

Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Anlage 2.1/9

Zu DIN 1054 : 2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1: 2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2: 2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3: 2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4: 2008-10 sind zu beachten.

2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.

3. Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.1/10 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08) gilt:

– vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,

- als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007-05 den Verfahren 1 und 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
- DIN EN 13369, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

Anlage 2.2/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08):

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412: 2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1: 2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2: 2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06):

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5: 2003/A1:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-5:2005-05):

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4: 2003/A1:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3 und -4: 2005-05):

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen
DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Natursteine nach EN 771-6: 2005-10 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12):

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.2/6

Zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/4

Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss:
„... $\sigma_{ub} = 0,20 \times \beta_{ws}$ “.
- In Abschnitt 4.2.4 muss es in der 5. Zeile heißen:
„... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...“.

Anlage 2.3/8 E

Zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Spritzbeton nach EN 934-5 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02):

Die Verwendung von Zusatzmitteln für Spritzbeton in Spritzbeton nach DIN 18551 ist noch nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2. Gesteinskörnungen nach EN 12620 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04):

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 und 1.2.7.2).

3. Gesteinskörnungen nach EN 13055-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08):

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.

Anlage 2.3/9 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11):

Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

2. Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-6 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978-1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigerteile für Dächer nach EN 13693:2004-09 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

6. Betonfertigteile – Fertigerteilplatten mit Ortbetonerfüllung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14991 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14992 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

11. Betonfertigteile – Fertigerteile für Brücken nach EN 15050:2007-05 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15050 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005-05 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2005-08):

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (BRL A, Lfd. Nr. 1.6.23), in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 1168 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 Lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Anlage 2.3/11

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Stand-sicherheit gefährdet ist, gefordert.
2. Die 2. Berichtigung der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschn. 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiler Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

Anlage 2.3/15

Zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.3/17

Zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 4:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HABauVO vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179) wird nach Tabelle 4 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000 + A1:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08) gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02):
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.
2. Hüttensandmehl nach EN 15167-1:2006 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12):
Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Normalzement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09):

Normalzemente zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen Flugaschen mit bis zu 5 M.-% Glühverlust enthalten.

4. Rezyklierte Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07):

Die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008 in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist (noch) nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.3/20

Zu DIN 4099-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

2. Zu Tabelle 1 sowie die Abschnitte 5, 6 und 7

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

3. Zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm Ø geschweißt werden.

Anlage 2.3/21

Zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.1.4 und 4.2

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte

und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 18 Abs. 5 LBauO.

2. Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

Anlage 2.3/22

Zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23

Zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004 (veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen^{*)}, Heft 3/2005, S. 98).

2. Zu Abschnitt 4.3

DIN EN 206-1 entfällt

3. Zu Abschnitt 8.1

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist: A_{co} die Belastungsfläche.

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. Anhang A, Bild A.1

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

^{*)} Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. Zu EN 1504-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01):

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. Zu EN 1504-3 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03):

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Zu EN 1504-4 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02):

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Zu EN 1504-5 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03):

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Zu EN 1504-6:2006-08 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11):

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. Zu EN 1504-7:2006-07 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11):

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.4/1

Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 („DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2“) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

^{*)} Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 2.4/4

Zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)

Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ anzunehmen.

2. Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/5

Zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2008-11 zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
 - Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
 - Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).
 - Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

Zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

Zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9
In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.
2. Zu Abschnitt 4.2.3.7
Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

Zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Abschnitt 3.3.3.1
Im zweiten Absatz muss es anstelle von „...3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.
- Im dritten Absatz muss es anstelle von „...3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.
2. Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4
In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul. F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

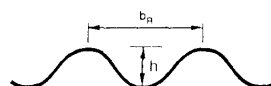
1. DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12 und DIN 4113-2 Berichtigung 1:2008-12 sowie DIN 4113-3 Berichtigung 1:2008-12 sind zu beachten.
2. Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:
Alternativ zu DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2 : 2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.
Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980, erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.
3. Zu DIN 4113 Teil 1, Ausgabe Mai 1980, Abschnitt 5.2:
Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

Anlage 2.4/10

Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-7, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.
2. DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11**Zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12**Zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/15 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

Bauprodukt nach EN 10340 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01 und DIN EN 10340 Berichtigung 1:2008-11):

Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in EN 10340:2007-10 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 2.5/2**Zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

2. Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02):

Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09):

Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02):

Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03):

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5:2009-02.

Anlage 2.5/7**Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

– in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

– in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

Anlage 2.5/8**Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/9**Zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

Anlage 2.6/1**Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

– Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,

– Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),

– alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z.B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/3**Zu DIN 18516-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1

1. Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.

2. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.

3. Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung DIN V 4141-1:2003-05.

4. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.

6. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/6 E

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01)

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1. September 2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-3:2005-01	Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-5:2005-01		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-6:2005-01		

2.2 Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01)

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach DIN EN 1863-2:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01)

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Iso-lierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas nach EN 1863 gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01)

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09
Emailliertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09, DIN 1249-12:1998-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08)

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07)

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08)

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01),

Glaskeramik nach EN 1748-2-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01),

Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01),

Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01),

Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01),

Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10).

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004+A1:2006 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02) ist folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN 4108-10 erfüllen.

Anlage 2.6/8

Zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z.B. Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.6/9

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6.10

Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1.1

Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

Anlage 2.7/1

Zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.

2. Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2**Zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:

Für Tribüentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen. Für Tribüentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von 5 kN/m² anzusetzen.

2. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist,
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

3. Zu Abschnitt 4.5

- 3.1 Die Erteilung und Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen auf der Grundlage der DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 ist in den Windzonen 1 und 2 uneingeschränkt, in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 jedoch nur eingeschränkt (Binnenland) zulässig.

In den Ausführungsgenehmigungen ist auf die Einschränkung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen.

Als besondere Maßnahmen können insbesondere

- ergänzende statische Nachweise,
- Konstruktionsverstärkungen,
- Teilabbau

in Betracht kommen.

In der Ausführungsgenehmigung ist auf die jeweils erforderlichen besonderen Maßnahmen ausdrücklich hinzuweisen. Unberührt bleiben einzelfallbezogene Standortentscheidungen der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde (z. B. aufgrund zuverlässiger Wetterprognosen oder windgeschützter Aufstellorte).

- 3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10 m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.

4. Zu DIN 4112/A1:2006-03

Abschnitt 1.1:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

5. Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 (S. 101) und 5/2000 (S. 171) veröffentlicht sind.

Anlage 2.7/3**Zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5**Zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6**Zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10$ m.“

Anlage 2.7/7**Zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8**Zu DIN 4421**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 Seite 181 (zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhrlingstraße 10, 13086 Berlin) veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.7.13

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Kupplungen, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen, Heft 6/97 Seite 181 (zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhrlingstraße 10, 13086 Berlin) veröffentlicht.

Anlage 2.7/10

Zur Richtlinie für Windenergieanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z.B. eines Sachverständigen¹⁾, einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind betriebliche bzw. technische Maßnahmen vorzusehen.
3. Zu den Bauunterlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.
4. Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal 7,0 m², einer maximalen Nennleistung von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt Nr. 3.1 und Nr. 3.2 nicht.
5. Hinweise:
 - 5.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
 - als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 formulierten Auflagen.
 - als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

5.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte³⁾, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen.

5.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

6. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“.

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg,
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen,
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:

Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannten Sachverständigen.

³⁾ Das Verzeichnis der anerkannten Prüfeinrichtungen ist im Ministerialblatt Nummer 3 der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2006 (S. 76) unter Anlage 2 veröffentlicht.

Anlage 2.7/11

Zu den Leimbau-Regeln

1. Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 2, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, im Mittel mehr als 3,50 m über der Geländeoberfläche liegt, mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
2. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.
3. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108:2002-02 anzusetzen.
4. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 2.7/12

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen*) Heft 2/2006 S. 61 veröffentlicht ist, zu beachten.

*) Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhrlingstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 2.7/13 E

Zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07)

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschlägigen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06) ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN 4133.

Anlage 3.1/8

Zu DIN 4102 Teil 4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: Ebene und profilierte Platten Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Anlage 3.1/9

1. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.

2. Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

3. Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1 und DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.

4. Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.

5. Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

Siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1.

Anlage 3.1/10**Zu DIN 4102-22**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2

1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale max /col = 6,0 m min /col = 2,0 m max /col = 5,0 m min /col = 1,7 m	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,2$					
1.1.1	Stützenlänge min /col					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max /col					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,5$					
1.2.1	Stützenlänge min /col					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max /col					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
1.3.1	Stützenlänge min /col					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max /col					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max /col bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 50/60$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt ausschließlich für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind.

Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z.B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit N_{Rd} nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

- 1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.
2. Zu Abschnitt 6.2
- 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.
3. Zu Abschnitt 7

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100

d die Wanddicke

b die Wandbreite

N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)

N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen

N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen

f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100

k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriecheinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.

Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.1/11

Zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Tabelle 110

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

d die Wanddicke

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

$\text{vorh}\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.3/1**Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauRL -)**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Es gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), sofern in der Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

2. Zu Abschnitt 2

Die Bestimmungen der Richtlinie sind auf bestehende Industriebauten grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen bauliche Anlagen geändert werden, ist zu prüfen, ob diese Änderungen wesentlich sind und Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept der Baugenehmigung haben; § 85 Abs. 2 LBauO ist zu beachten.

Änderungen der Produktion und der Lagerung können wesentliche Änderungen (Nutzungsänderungen) sein. Veränderungen im Rahmen von Produktionsverfahren/Betriebsabläufen sind in der Regel keine wesentlichen Änderungen; Abschnitt 9 der Richtlinie bleibt unberührt.

3. Zu Abschnitt 4.3

Sollen anstelle der Bestimmungen der Abschnitte 6 oder 7 Nachweisverfahren im Sinne des Anhangs 1 angewendet werden, ist die Entscheidung über die Abweichung (§ 69 LBauO) in Abstimmung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

4. Zu Abschnitt 5.12.3

Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten zu sorgen.

5. Zu Abschnitt 5.12.4

In der Brandschutzordnung sind auch die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten festzulegen.

6. Zu Abschnitt 6.1.1

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

In Tabelle 1 wurden - in Abänderung der Muster-Industriebaurichtlinie der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) - die zulässigen Größen der Brandabschnittsflächen auf Grundlage der Abstände zwischen Brandwänden nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V. mit § 50 LBauO festgelegt.

Danach ergibt sich für erdgeschossige Industriebauten ohne brandschutztechnische Anforderungen an die tragenden und aussteifenden Bauteile eine zulässige Brandabschnittsfläche von höchstens 2 400 m². Aufgrund des erhöhten Risikos bei zweigeschossigen Industriebauten - gegenüber erdgeschossigen Industriebauten gleicher Sicherheitskategorie - ist mindestens die Feuerwiderstandsklasse F 30 erforderlich. Bei zweigeschossigen Industriebauten der Feuerwiderstandsklasse F 30 betragen die zulässigen Brandabschnittsflächen jeweils die Hälfte der Brandabschnittsflächen erdgeschossiger Industriebauten, ausgenommen Sicherheitskategorie 4; dies ergibt sich bei gleich großen Flächen der Geschosse. Die Fußnote 3 der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie ist somit entfallen.

In Ergänzung der Muster-Industriebaurichtlinie wurde mit Tabelle 1 bezüglich der Wärmeabzugsflächen geregelt, dass die geforderten Wärmeabzugsflächen erdgeschossiger Industriebauten ohne Anforderungen bei den Sicherheitskategorien K 1, K 2 und K 3 nur dann erforderlich sind, wenn der Industriebau nicht von beiden Längsseiten für die Feuerwehr zugänglich ist (vgl. Fußnote 1 und 3 der Tabelle 1). Zudem wurden - in Anlehnung an die Norm DIN 18230 Teil 1 - die Flächen von Öffnungen festgelegt, die als Wärmeabzugsflächen nach Tabelle 1 gelten.

7. Zu Abschnitt 8

Die erforderlichen Bauunterlagen ergeben sich aus der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) sowie den zusätzlichen Angaben nach Satz 1.

Die für den Brandschutz erforderlichen Unterlagen und Nachweise können auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes erstellt werden; das Brandschutzkonzept mit seinen Unterlagen und Nachweisen gilt als Bauunterlage und muss mit den übrigen Bauunterlagen abgestimmt sein.

Bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes ist es zweckmäßig, die weitergehenden und zusätzlichen Anforderungen des Brandschutzes aus anderen Rechtsbereichen (z.B. des Arbeitsschutzes oder des Gerätesicherheitsgesetzes; siehe auch Abschnitt 2 Satz 4 der Richtlinie) einzubeziehen.

Anlage 3.5/1**Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)****1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWs). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.**4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.****5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005)“.

Hinweis: Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Juli 1993 (MinBl. S. 377) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage 3.9/1

Hochfeuerhemmende Bauteile gemäß der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise - M-HFH-HolzR -, Fassung Juli 2004 (veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen^{*)}, Heft 5/2004, S. 161), können im Rahmen des § 50 LBauO (Sonderbauten) oder des § 69 LBauO (Abweichungen) verwendet werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat in diesen Fällen die oberste Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

^{*)} Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 4.1/1**Zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. Zu Abschnitt 5.3.3:
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

Zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3: 2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

Zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11):

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11):

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden

die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11):

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

4. Hinweis:

Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05), an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

5. Dekorative Wandbekleidungen - Rollen und Plattenform nach EN 15102 (In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01):

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Anlage 4.2/1

Zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2

Die Anforderungen sind gegebenenfalls von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4, einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämmmaßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4, gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämmmaß $R'_{w, \text{res}} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBauO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter⁷⁾ geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47 c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109 1989-11) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47 d BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

^{*)} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Geb. 13.7, 12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüferingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:
Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:
 - Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Waddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
 - Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
 Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüferzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Absatz 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Rheinland-Pfalz, herausgegeben vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 55129 Mainz, www.lgb-rlp.de, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.dibt.de – Aktuelles – Technische Baubestimmungen – abrufbar.
3. Zu Abschnitt 5.5
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) ab-

weichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.

4. Zu Abschnitt 9

- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl,Verb,i}}{M_{sdi}}$$

- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

5. Zu Abschnitt 10

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettspertholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbau teilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7) gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6. Zu Abschnitt 11

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden

Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7. Zu Abschnitt 12

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.

- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_1 \cdot \frac{S}{g}.$$

Anlage 5.2/1

Zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Anlage 6.2/1

Zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messung der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach der Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereichs bedürfen.

Anlage 6.4/1

Zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1

Zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohnungen und in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Anlage 7.2/1

Zu DIN 18024-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen im Sinne von § 51 Abs. 1 und 2 LBauO.
2. Abschnitt 1 und Abschnitt 11 Satz 1 der DIN 18024-2 werden von der Einführung ausgenommen.
3. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/1

Zu DIN 18025 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO, soweit sie für Rollstuhlbenutzer geplant und ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Norm sind für rollstuhlgerechte Wohn- und Pflegeheime im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO sinngemäß anzuwenden.
2. Abschnitt 1 der DIN 18025 Teil 1 wird von der Einführung ausgenommen.
3. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2

Zu DIN 18025 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO. Die Bestimmungen der Norm sind für Wohn- und Pflegeheime im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO sinngemäß anzuwenden.
2. Abschnitt 1 der DIN 18025 Teil 2 wird von der Einführung ausgenommen.
3. Soweit bekannt, ist die Zweckbestimmung der baulichen Anlage, z.B. für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, ältere Menschen, Kinder, bei der Anwendung der Norm zu beachten.
4. Für Wohnungen für Rollstuhlfahrer gilt DIN 18025 Teil 1.
5. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinweisschilder
- 1.1 Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Flächen für die Feuerwehr) sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

- 1.2 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsf lächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.

Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der technischen Norm DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Hinweisschilder, die nach Informationswert und Größe über die Anforderungen nach dieser Norm hinausgehen, sind ebenfalls zulässig.

Es kann gefordert werden, dass Flächen für die Feuerwehr eine auch im Winter jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben (z.B. Pfähle, 50 cm hoch).

- 1.3 Soll mit dem Aufstellen des Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ die Anordnung eines Halteverbots nach Straßenverkehrsverordnung (StVO) verbunden werden, ist das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ mit dem Textzusatz „Halteverbot nach StVO“ zu versehen; diese Schilder müssen eine dauerhafte Siegelung der anordnenden Behörde mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage haben (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

- 1.4 Für Zu- und Durchgänge nach Abschnitt 14 können im Einzelfall Hinweisschilder gefordert werden.

2. Zu Abschnitt 1 Satz 1

Soweit Flächen für die Feuerwehr von Fahrzeugen mit Achslasten über 100 kN befahren werden müssen, sind im Einzelfall die vorhandenen Achslasten vorzugeben.

Hinweis zu § 7 Abs. 2 Satz 3 LBauO und Abschnitt 2 Satz 4 der Richtlinie:

Aus Gründen des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn in Wänden von Durchfahrten Öffnungen zu notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren sowie kleinflächige Öffnungen, soweit sie zur Belichtung und Belüftung angrenzender Räume erforderlich sind, zugelassen werden.

Anlage 7.4/2

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Ziffer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.“

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz**

vom 19. November 2009 (1015-05 510-30)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 hinausgeschoben:
 - 1.1 „Wasser- und Bodenverbände; hier: Haushaltsplan, Festsetzung der Beiträge, Rechnungsprüfung und Entlastung“ vom 11. Juli 1995 (1032-04.10) - MinBl. S. 317; 2004 S. 426 -
- Gliederungsnummer 6300 -
 - 1.2 „Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Wasser- und Bodenverbände“ vom 11. Dezember 1996 (1032-04.10/8065-62.01) - MinBl. 1997 S. 132; 2004 S. 426 -
- Gliederungsnummer 6300 -
 - 1.3 „Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen“ vom 10. Dezember 1999 (1032-04.09a-300) - MinBl. S. 535; 2004 S. 426 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2004 (1015-05 510-30) - MinBl. S. 426 -,
- Gliederungsnummer 753111 -
 - 1.4 „Überwachung von Stauanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 5. September 1994 (1032/1037-05.49) - MinBl. S. 439; 2004 S. 426 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2004 (1015-05 510-30) - MinBl. S. 426 -,
- Gliederungsnummer 753163 -
 - 1.5 „Digitales Wasserbuch (DIGIWAB)“ vom 15. Januar 2004 (1032-92 243-305) - MinBl. S. 72 -
- Gliederungsnummer 753173 -
 - 1.6 „Vergütungen bei der Großen forstlichen Staatsprüfung“ vom 12. Oktober 1999 (10511-2151/2155) - MinBl. S. 428; 2004 S. 426 -
- Gliederungsnummer 203221 -
 - 1.7 „Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Einführung von Vordrucken für Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 8 und 9 Abs. 1 BImSchG sowie § 4 Abs. 9 TEHG“ vom 28. Januar 1999 (10611-83 104-0) - MinBl. S. 208, ber. S. 298; 2004 S. 426 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2005 (1061-83 133-5) - MinBl. 2006 S. 22, ber. S. 97 -,
- Gliederungsnummer 7112 -
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 342

II. Staatskanzlei

Erteilung einer vorläufigen Zulassung;

**h i e r: Herr Malcolm Scott,
Generalkonsul des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 25. November 2009 (01221-40/05)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Malcolm Scott am 18. November 2009 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tibber, am 8. September 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

MinBl. 2009, S. 342

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,15 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.